

## Anwendungshinweise

### zu den Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie, auch Grüne Lieferbedingungen (GL) genannt, wurden als unverbindliche Konditionenempfehlung des ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. beim Bundeskartellamt angemeldet und durch Bekanntmachung Nr. 56/2005 im Bundesanzeiger Nr. 222 am 24. November 2005, Seite 16167 offiziell veröffentlicht.

#### 1. Anwendungsbereich

Die GL sind für den kaufmännischen Geschäftsverkehr konzipiert. Sie sollten daher nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verwendet werden, nicht jedoch gegenüber privaten Verbrauchern, da in diesen Fällen wichtige Klauseln unwirksam sein können.

Außerdem sind die GL für den inländischen Geschäftsverkehr konzipiert. Werden sie dennoch im Exportgeschäft eingesetzt, ist ratsam, insbesondere bei Geschäftspartnern mit Sitz außerhalb der EU anstelle der Gerichtsstandsklausel (Art. XII Nr. 1) eine Schiedsgerichtsklausel zu vereinbaren.

Ferner ist es im Exportgeschäft für die wirksame Einbeziehung der GL dringend anzuraten, deren Text dem Geschäftspartner unaufgefordert in Papier oder in elektronischer Fassung zu übersenden. Ein bloßer Hinweis auf die Geltung der GL reicht nicht aus.

#### 2. Eigentumsvorbehalt

Die GL enthalten einen einfachen Eigentumsvorbehalt und einen Geschäftsverbindungs vorbehalt (Art. III Nr. 1 Satz 1). Bei Geschäften mit Wiederverkäufern und Weiterverarbeitern ist dies zur Absicherung der Forderung jedoch nicht ausreichend. In solchen Fällen sollte zusätzlich ein erweiterter Eigentumsvorbehalt vereinbart werden, für den der ZVEI eine Ergänzungsklausel anbietet. Im Geschäftsverkehr mit dem Ausland ist diese Ergänzungsklausel allerdings im Regelfall nicht wirksam. Hier müssen andere Sicherungsmittel eingesetzt werden.

#### 3. Softwareklausel

Die ZVEI-Softwareklausel baut auf den GL auf und enthält ergänzend spezielle Regelungen für die Überlassung von Standard-Software als Teil von Lieferungen, insbesondere zu Nutzungsrechten und Mängelhaftung. Sie kann nicht isoliert, sondern nur in Verbindung mit den GL verwendet werden. Die Softwareklausel findet ausschließlich Anwendung auf Standard-Software, die als Teil (oder zumindest im Zusammenhang mit) einer Lieferung der zugehörigen Hardware überlassen wird, sowie auf die gesamte Lieferung, soweit eine Pflichtverletzung oder Leistungsstörung ihre Ursache in der Software hat und gilt gleichermaßen für eine unbefristete wie befristete Überlassung.

#### 4. Individualvereinbarungen

Die GL unterliegen als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltungsmöglichkeiten – insbesondere bei Regelungen über Ausschluss und Begrenzung der Haftung – weitreichenden Beschränkungen. Größere Gestaltungsspielräume bestehen hingegen bei individuell getroffenen Vereinbarungen. Diese haben Vorrang vor den GL und sonstigen AGB.

Stand: Dezember 2005